**Zusatzblatt**

**Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren
gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV**

**(Familiennachzug)**

**Die für Frau/Herrn**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Name\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorname

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

AZR- Az.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

erteilte Vorabzustimmung vom\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum)

umfasst auch die Einreise zum Zwecke des Familiennachzugs für die nachfolgenden Personen, soweit die Visumanträge im zeitlichen Zusammenhang mit dem Visumantrag der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers gestellt werden.

Der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ab Einreise wird als gesichert betrachtet.

Ausländerrechtliche Bedenken gegen die Einreise bestehen nicht.

Für den Fall der nicht gleichzeitigen Einreise soll die Gültigkeit des Visums/der Visa der nachfolgend aufgeführten Person/en dem Ablaufdatum des Visums der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers entsprechen.

Ehegatte/Lebenspartner:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 30 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Kind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Kind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Prüfung erfolgte auf der Basis der nachfolgenden und in Kopie beigefügten Urkunden:

* Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung
* ggf. Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz
* ggf. Heiratsurkunde
* ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes / der Kinder
* ggf. Namensänderungsurkunde

Die Originale dieser Urkunden sind im Termin zur Visumantragstellung zusammen mit dem Original**1** dieser Vorabzustimmung bei der Visastelle vorzulegen.

Die Vorabzustimmung ergeht vorbehaltlich der Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtig-keit der vorstehend genannten Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertre-tung. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personen-standsurkunden erforderlich sein.

Des Weiteren erfolgt die Vorabzustimmung unter dem Vorbehalt folgender gesetzlicher Voraus-setzungen:

* Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
* Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
* Nichtvorliegen von Versagungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 11 AufenthG) oder Sicherheitsbedenken im Rahmen der Prüfung nach §§ 72a und 73 AufenthG
* Nachweis der Deutschkenntnisse (A1) des Ehegatten/Lebenspartners, soweit keiner der Ausnahmetatbestände des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG gegeben ist.
* Erfüllung der familienrechtlichen Voraussetzungen

Diese Vorabzustimmung ist ab Ausstellung drei Monate**2** gültig.

Die Entscheidung über den von dem/den vorstehenden Familienmitglied/ern zu stellenden Visumantrag obliegt der zuständigen Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2 AufenthG).

Erteilt von: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bearbeitername, Behörde, Kontaktdaten)

Datum, Unterschrift & Siegel

**Fußnoten:**

**1** In Fällen, in denen die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung der Auslandsvertretung elektronisch signiert per E-Mail über das Verbindungsnetz gemäß §3 IT-NetzG über-mittelt, ist der Zusatz „dem Original“ zu streichen (Übergangsverfahren gemäß Nr. 81a.3.6.2.1 der Anwendungshinweise zum FEG). Gleiches gilt für die Übersendung der Vorabzustimmung über das AZR-Registerportal (endgültiges Verfahren gemäß Nr. 81a.3.6.2. der Anwendungshinweise zum FEG).

**2** Die Vorabzustimmung hat grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Monaten. Im Einzelfall
(z. B. wenn die Ausländerbehörde bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen ein Legalisationsverfahren nicht möglich ist, eine kostenpflichtige Überprüfung für erforderlich hält) kann eine längere Gültigkeitsdauer bestimmt werden (vgl. Nr. 81a.3.6.1 der Anwendungshinweise zum FEG).